

Verfahrensanweisung

1.3.2.21

Gefahrgutbeförderung auf der Straße – Transport ungereinigter leerer Eichnormale im SME

Freigabe:

erstellt

am:

(Sachbearbeiterin Arbeits-
und Gesundheitsschutz)

geprüft

am:

(Referent)

genehmigt

am:

(Direktor)

Ausgabe/Änderung: 07/00

Inhalt

1	Allgemeines und Rechtsgrundlagen.....	3
2	Transport von Eichnormalen	3
3	Belehrung	4
4	Anlagen	4

1 Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774),
 - der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021,
 - des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 16. November 2021 (BGBl. II S. 1184) und
 - der Ausnahme 24 (S) der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV 2002) vom 6. November 2002 (BGBl. I S.4350), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2021 (BGBl. II S. 1184)
- ~~—des Beschlusses des Bund-Länderfachausschusses Gefahrgut (BLFA-GG) vom 9. Mai 2007 in Eisenach unter Punkt 10.2 der Ergebnisniederschrift vom 22. Mai 2007¹—~~

sind in dieser Verfahrensanweisung die Forderungen und Maßnahmen festgelegt, die bei der Beförderung von Eichnormalen für Mineralöle und verwandten Produkten zu beachten sind.

Die Beförderung von ungereinigten leeren Eichnormalen der Gefahrgüter

- a) UN 1203 Benzin; 3, II
- b) UN 1202 Dieseldieselfkraftstoff; 3, III

fällt unter die Regelungen des GGBefG und der darauf erlassenen Verordnungen (GGAV, GGVSEB). Gemäß § 1 Abs. 4 GGVSEB sind damit auch die Bestimmungen des ADR bindend.

2 Transport von Eichnormalen

Fällt der Transport leerer ungereinigter Eichnormale unter Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR ist er von sämtlichen Vorschriften des ADR freigestellt², wenn

- der Transport im Zusammenhang mit Messungen erfolgt,
- die Höchstmengen an Gefahrgut pro Gefäß/Eichnormal 450 Liter beim Transport nicht übersteigen und
- die Gesamtmengen des transportierten Gefahrguts nach Unterabschnitt 1.1.3.6.3 des ADR eingehalten werden.

Diese Bedingungen werden beim Transport der im SME befindlichen Eichnormale eingehalten.

Die Freistellung setzt voraus, dass

- Maßnahmen getroffen sind, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhaltes verhindern und

¹ ~~Fundstelle: TOP 6.04/07 der Niederschrift der AGME Sitzung Juni 2007~~

² ~~Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit hat diesen Sachverhalt auf der Grundlage des Beschlusses des BLFA Gefahrgut vom Mai 2007 per E-Mail vom 24. August 2007 bestätigt.~~

- die Kennzeichnung und Bezettelung der Eichnormale nach Unterabschnitt 5.1.3.1 des ADR erfolgt.

Damit es nicht zu einem Freiwerden der Restmengen während der Beförderung kommt, sind folgende Bestimmungen entsprechend § 4 Abs. 1 GGVSEB einzuhalten:

Der Transport der Eichnormale in Prüffahrzeugen oder auf Anhängern im SME hat immer erst nach der vollständigen Rückführung des Kraftstoffs in die Behälter der Tankstelle, also im entleerten Zustand, zu erfolgen. Damit wird gesichert, dass die Restmengen an Gefahrgut in den Normalen in keinem Fall die zulässige Höchstmenge von 450 Liter pro Einzelgefäß übersteigen. Nach Beendigung der Eichung ist die Prüfeinrichtung dicht zu verschließen, um ein Entweichen restlichen Gefahrstoffs zu verhindern. Gemäß Betriebsanweisung „Eichung von Kraftstoffzapf-säulen“ ist die letzte Eichung immer mit dem weniger gefährlichen Diesel, Biodiesel oder Heizöl durchzuführen.

Solange die Restmengen an Kraftstoff in den Eichnormalen die Höchstmenge von 450 Liter pro Einzelgefäß nicht übersteigen, ist eine Fahrzeugkennzeichnung mit orangefarbener Warntafel nicht erforderlich. Es ist jedoch an der Prüfausrüstung (nicht am Fahrzeug!) ein Gefahrzettel anzubringen. Für die Gefahrgüter Benzin (UN-Nr. 1203) und Diesel, Biodiesel oder Heizöl (UN-Nr. 1202) ist der Gefahrzettel Nr. 3 des Unterabschnittes 5.2.2.2.2 ADR anzuwenden (Anlage 1).

Die Bereitstellung der Gefahrzettel erfolgt durch die Fachabteilung 1 des SME.

Im Fahrzeug ist ein **geprüfter** Feuerlöscher und pro Mitarbeiter eine Brandschutzdecke mitzuführen.

3 Belehrung

Alle Mitarbeiter, die an den Prüfausrüstungen für Tankstellen, Straßentankwagen und der Tankvermessung mit hoch entzündlichen/entzündlichen Produkten arbeiten und sich mit Prüffahrzeugen im Straßenverkehr bewegen, sind im Detail durch den Eichamtsleiter über das Verhalten bei Verkehrsunfällen, über die damit verbundenen Gefährdungsmöglichkeiten und über die allgemeinen Verhaltensanforderungen an Tankstellen und Tanklagern sowie über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu belehren. Diese Unterrichtung ersetzt nicht die ortsgebundene Belehrung durch die zuständigen Mitarbeiter der Betriebsstellen zur speziellen Gefahrenabwehr und das Verhalten im Gefahrenfall.

Die Belehrung hat einmal jährlich auf der Grundlage einer Betriebsanweisung über die Gefahrstoffe und der besonderen Verhaltensanforderungen bei Unfällen im Straßenverkehr zu erfolgen und ist in schriftlicher Form aktenkundig zu machen.

Als wesentliche Grundlage der Belehrung dienen die Gefahrstoffhinweise (Anlage 2) in Verbindung mit den allgemeinen Verhaltensregeln des Arbeitsschutzgesetzes, den Festlegungen zum Tragen persönlicher Schutzkleidung (s. VA-12) und den spezifischen Forderungen der Gefahrstoffverordnung (Betriebsanweisungen) und des Exschutzdokuments.

4 Anlagen

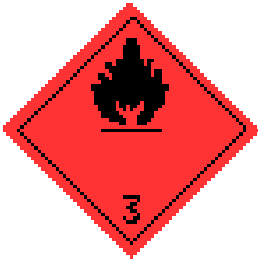
Anlage 1: Gefahrzettel und Gefahrklasse

Anlage 2: Gefahrstoffhinweise

Anlage 1

Gefahrzettel und Gefahrklasse

Kennzeichnung „Klasse 3 – Entzündbare flüssige Stoffe“



Kennzeichnung „Umweltgefährdende Stoffe“

Das rauteförmige Symbol „Fisch und Baum“ ist als zusätzliche Kennzeichnung zu verwenden, sofern:

- flüssige Stoffe eine Menge von mehr als 5 Liter in der Verpackung (z. B. Kanister) einnehmen.



Anlage 2

Gefahrstoffhinweis Benzin

LADUNG

flüssig

UN 1203, 3, II

Benzin 95, Super 98, Superplus 98

UN Nr. 1203
Klasse 3
Gefahr-Kennzeichnung 33
Klassifizierungscode F1
Verpackungsgruppe II
Beförderungskategorie 2

Farblose Flüssigkeit mit wahrnehmbarem Geruch
Nicht mischbar mit Wasser
Leichter als Wasser

ART DER GEFAHR

Leicht entzündlich (Flammpunkt unter 23 °C).
Leicht flüchtig.
Dämpfe sind unsichtbar, schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus.
Bildet mit Luft explosionsfähige Gemische, besonders in leeren, ungereinigten Behältern.
Erhitzen führt zur Drucksteigerung – erhöhte Berst- und Explosionsgefahr.
Kontakt mit Flüssigkeit oder Dampf kann reizend wirken auf Augen, Haut und Atemwege.
Mögliche Gefahr für Gewässer und Kläranlagen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Schutzbrille, Schutzhandschuhe aus PVC oder Nitril mitführen.
Hautschutz beachten.
Warnweste und Handlampe (ex-geschützt) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung.
Gaswarngerät Pac EX 2

VOM FAHRZEUGFÜHRER ZU TREFFENDE ALLGEMEINE MAßNAHMEN

Polizei und Feuerwehr 112

Sofort Feuerwehr und Polizei benachrichtigen.

Motor abstellen.
Keine offenen Flammen, Rauchverbot.
Warnzeichen aufstellen, Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen.
Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten.

VOM FAHRZEUGFÜHRER ZU TREFFENDE ZUSÄTZLICHE UND/ODER BESONDERE MAßNAHMEN

Ausrüstung

Auffangbehälter aus nicht
Funken schlagendem metallischem
Material verwenden

Lecks, wenn möglich, schließen.
Falls Produkt in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Einsatzkräfte informieren.
Dämpfe können Explosionsgefahr verursachen. Auslaufende Flüssigkeit mit Erde, Sand oder anderem geeigneten Mittel eindämmen.
Fachmann beiziehen.
Alle warnen – Explosionsgefahr, Evakuieren, falls notwendig.

FEUER:

Nur Entstehungsbrände löschen.
Keine Ladungsbrände löschen.

ERSTE HILFE:

Falls Produkt in Augen gelangt, unverzüglich mit viel Wasser mehrere Minuten spülen.
Durchtränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen und betroffene Haut mit Seife und Wasser waschen.
Betroffene Personen an die frische Luft bringen.
Ärztliche Hilfe erforderlich bei Symptomen, die offensichtlich auf Einatmen oder Einwirkung auf die Haut oder Augen zurückzuführen sind.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE:

Gilt nur während des Straßentransportes.

Gefahrstoffhinweis Dieselkraftstoff

LADUNG

flüssig

UN 1202, 3, III

Dieselmkraftstoff

UN Nr. 1202
Klasse 3
Gefahr-Kennzeichnung 30
Klassifizierungscode F1
Verpackungsgruppe III
Beförderungskategorie 3

Flüssigkeit mit wahrnehmbarem Geruch
Dieselmkraftstoff ist farblos bis gelblich
Nicht mischbar mit Wasser
Leichter als Wasser

ART DER GEFAHR

Leicht entzündlich (Flammpunkt zwischen 55 °C und 80 °C).
Dämpfe sind unsichtbar, schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus.
Bildet mit Luft explosionsfähige Gemische, besonders in leeren, ungereinigten Behältern.
Erhitzen führt zur Drucksteigerung – erhöhte Berst- und Explosionsgefahr.
Kontakt mit Flüssigkeit oder Dampf kann reizend wirken auf Augen, Haut und Atemwege.
Mögliche Gefahr für Gewässer und Kläranlagen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Schutzbrille, Schutzhandschuhe aus PVC oder Nitril mitführen.
Hautschutz beachten.
Warnweste und Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung.

VOM FAHRZEUGFÜHRER ZU TREFFENDE ALLGEMEINE MAßNAHMEN

Polizei und Feuerwehr 112

Sofort Feuerwehr und Polizei benachrichtigen.

Motor abstellen.
Keine offenen Flammen, Rauchverbot.
Warnzeichen aufstellen, Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen.
Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten.

VOM FAHRZEUGFÜHRER ZU TREFFENDE ZUSÄTZLICHE UND/ODER BESONDERE MAßNAHMEN

Ausrüstung

Auffangbehälter aus nicht
Funken schlagendem metallischem
Material verwenden

Lecks, wenn möglich, schließen.
Falls Produkt in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Einsatzkräfte informieren.
Dämpfe können Explosionsgefahr verursachen. Auslaufende Flüssigkeit mit Erde, Sand oder anderem geeigneten Mittel eindämmen.
Fachmann beiziehen.
Alle warnen – Explosionsgefahr, Evakuieren, falls notwendig.

FEUER:

Nur Entstehungsbrände löschen.
Keine Ladungsbrände löschen.

ERSTE HILFE:

Falls Produkt in Augen gelangt, unverzüglich mit viel Wasser mehrere Minuten spülen.
Durchtränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen und betroffene Haut mit Seife und Wasser waschen.
Betroffene Personen an die frische Luft bringen.
Ärztliche Hilfe erforderlich bei Symptomen, die offensichtlich auf Einatmen oder Einwirkung auf die Haut oder Augen zurückzuführen sind.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE:

Gilt nur während des Straßentransportes.